



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Durchschrift

Radeberger Gruppe KG
c/o Dortmunder Actien-Brauerei GmbH
Vertr. d.d. Geschäftsführer
Thomas Schneider
Uwe Helmich
Steigerstr. 20
44145 Dortmund

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der
Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Gebäude: Amtshaus Boele

Hagen, Schwerter Str. 168, 58099 Hagen

Auskunft erteilt

Fr. Specogna, Zimmer 004

Tel. (02331) 207 4768

Fax (02331) 207 2469

E-Mail lisa.specogna@stadt-hagen.de

Mein Zeichen, Datum

69/50D, 12.09.2024

Nachträgliche Anordnung

Ihnen wird nach den §§ 17 und 52 BImSchG bezüglich Ihrer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag am Standort Steigerstraße 20 in 44145 Dortmund, folgendes angeordnet:

1. Einrichtungen zur Energierückgewinnung an Würzkocheinrichtungen sind einzusetzen. Diese sollen gleichzeitig eine Emissionsminderung durch einen geschlossenen Kochvorgang ermöglichen.
2. Bei Einsatz oben genannter Energierückgewinnungssysteme darf während des Würzkekochens nur zu Beginn des Kochvorgangs und bei Erreichen der Kochtemperatur für die Dauer von höchstens 5 Minuten das Abgas über den Schornstein abgeleitet werden.
3. Der Prozess ist in der übrigen Zeit im geschlossenen System zu betreiben.
4. Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Handhabung und Verarbeitung von Malz und Zusätzen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
5. Einmal jährlich ist eine wiederkehrende Messung für Gesamtstaub von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messbericht ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum Dortmund und Hagen spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.
6. Die Anordnungsziffern 1-3 sind ab dem 01.12.2026 einzuhalten. Die Anordnungsziffern 4-5 sind unverzüglich umzusetzen. Spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen muss bis zum 14.12.2024 abgeschlossen sein.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

7. Bis jeweils spätestens drei Wochen nach der in Ziffer 6 genannten Umsetzungsfrist ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen ein Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die jeweiligen Maßnahmen umgesetzt wurden und auf welche Weise.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 127,50 Euro festgesetzt. Der Betrag ist bis zum 14.10.2024 auf das Konto der Stadtkasse Hagen, IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44 unter Verwendung des Kassenzeichens 2057 0007004 3 zu überweisen.

I. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzugeben ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, die sich positiv auf die Schutzgüter auswirken.

Es wird daher empfohlen, rechtzeitig vorher eine Änderungsanzeige einzureichen und dieser ein detailliertes Umsetzungskonzept mit den konkret beabsichtigten Maßnahmen vorzulegen, sofern keine Änderungsgenehmigung beantragt wird.

Begründung

I. Sachverhalt

Sie betreiben am Standort Steigerstraße 20 in 44145 Dortmund, eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag i.S.d. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Durch Neufassungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi –VwV) vom 23.11.2023 wurde der Stand der Technik der Luftreinhaltung fortgeschrieben. Brauereien fallen auch unter die NaGeMi – VwV, somit wurden die Anordnungen der TA-Luft durch die NaGeMi- VwV vom 23.11.2023 ergänzt. Da die TA Luft und die NaGeMi- VwV als Verwaltungsvorschriften keine unmittelbare Bindungswirkung für Anlagenbetreiber haben, müssen zu ihrer Umsetzung Anordnungen getroffen werden.

Mit der Email vom 09.07.2024 wurde Ihnen ein Entwurf der Anordnung übersandt und Ihnen wurde nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies haben Sie am 10.7.2024 getan.

In Bezug auf den Messzyklus gemäß Anordnungsziffer 5 haben Sie gebeten, einen dreijährigen Rhythmus festzuschreiben, da dies dem bisherigen Messrhythmus entspricht. Die NaGeMi-VwV gibt in Nr. 5.4.7.27 vor, dass Messungen mindestens einmal jährlich gefordert werden sollen. Insofern hat die Behörde einen eingeschränkten Ermessensspielraum. In der Regel ist die Rechtsfolge (hier der einjährige Messrhythmus) zu wählen. Nur in atypischen Sonderfällen darf von diesem abgewichen werden. Das bisherige Messintervall begründet indes keinen atypischen Sonderfall. Die

Konstellation ist vergleichbar mit allen anderen Brauereien, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, entspricht also dem Standardfall.

II. Begründung nachträglichen Anordnung (Ziffer 1-7)

Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

1. Anordnungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus BImSchG ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Die Anordnung dient der Erfüllung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Hiernach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Der Stand der Technik wird in Bezug auf die Luftreinhaltung durch die TA Luft und die NaGeMi- VwV konkretisiert.

Die Anordnungsziffern 1-3 entsprechen den neuen Vorgaben in Ziffer 5.4.7.27 der TA Luft. Die Anordnungsziffer 1-3 entsprechen ebenfalls den neuen Vorgaben in Ziffer 5.4.7.27 der NaGeMi- VwV vom 23.11.2023. Die Anordnungsziffern 4-5 entspricht den neuen Vorgaben in Ziffer 5.4.7.27 der NaGeMi-VwV und ergänzt die TA-Luft.

Ohne die vorliegende Anordnung ist die Einhaltung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht sichergestellt, sodass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gegeben sind.

2. Rechtsfolge

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, kann die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Anordnung in Bezug auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Zielanordnung ausgestaltet ist und in Bezug auf die übrigen Punkte Maßnahmenalternativen zulässt, soweit möglich. Insofern steht es Ihnen frei, unter den denkbaren Maßnahmen zur Zielerreichung dasjenige Mittel zu wählen, das für sie am wenigsten belastend wirkt. Insofern sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die gleichermaßen zur verbindlichen Umsetzung der TA Luft und der NaGeMi- VwV geeignet sind. Die Anordnung ist auch angemessen. Der TA Luft und der NaGeMi liegen bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde. Durch die Einräumung der Umsetzungsfristen für die Umsetzungen der in der TA Luft und in der NaGeMi-VwV normierten Standes der Technik ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt.

III. Begründung der Berichtspflicht

Die Verpflichtung zur Vorlage der Umsetzungsberichte beruht auf § 52 Abs. 1, 2 BImSchG und dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Anordnung. Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Anlagenbetreiber der Behörde unter anderem die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) und Tarifstellen 4.6.2.1 und des Allgemeinen Kostentarifs in der zurzeit gültigen Fassung

Nach Tarifstelle 4.6.2.1.1 ist für eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG im Falle einer Schutzanordnung eine Gebühr in Höhe von 250 bis 2.500 Euro und in allen übrigen Fällen eine Gebühr in Höhe von 125 bis 1.250 Euro zu erheben. Bei der vorliegenden Anordnung handelt es sich um eine Vorsorgeanordnung und nicht um eine Schutzanordnung.

Vorliegend wurde der Mindestwert von 125 Euro festgesetzt. Zudem ist die Auslage i.S.d. § 10 GebG NRW für den Postzustellungsauftrag in Höhe von 2,50 Euro zu erheben. Damit ergeben sich insgesamt Verwaltungskosten in Höhe von 127,50 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
Specogna